

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in ihrer Sitzung vom 24.09.2001 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schlüchtern werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerin oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.06.1999 außer Kraft.

Schlüchtern, den 25. September 2001

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schlüchtern

1. Gebühr für den Personaleinsatz		€ je Stunde	
101	Brand- und Hilfeleistungseinsätze		26,00
102	Brandsicherheitsdienst bei kommerziellen Veranstaltungen		22,50
103	Brandsicherheitsdienst bei nicht kommerziellen Veranstaltungen		12,50
104	Werkstattarbeiten durch Fachpersonal		30,00
2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen		€ je Stunde	€ je km
201	Einsatzleitwagen (ELW 1)	30,00	1,00
202	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	25,00	1,00
203	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	60,00	1,00
204	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	80,00	1,00
205	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	90,00	1,00
206	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	110,00	1,30
207	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	135,00	1,30
208	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	80,00	1,00
209	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	105,00	1,30
210	Drehleiter (DLK 23/12)	200,00	1,30
211	Schlauchwagen (SW 2000)	80,00	1,30
212	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug (HTLF 16)	160,00	1,30
213	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G 1)	130,00	1,30
214	Flutlichtmastfahrzeug (FLMF)	90,00	1,00
215	Mehrzweckanhänger (MZA)	25,00	
216	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	45,00	
3. Gebühren für den Einsatz von Geräten		€ je Stunde	
301	Tragkraftspritze (TS 8/8)		15,00
302	Elektrokettensäge		8,00
303	Motorkettensäge		10,00
304	Stromerzeuger bis 4,9 KVA		12,00
305	Stromerzeuger ab 5,0 KVA		20,00
306	Mehrzweck-/Greifzug		12,00
307	Be- und Entlüftungsgerät		50,00
308	Überdrucklüfter		40,00
309	Öl-Wasser-Sauger		15,00
310	Trennschleifer		10,00
311	Brennschneidgerät		15,00
312	Handscheinwerfer		4,00
313	Auffangbehälter bis 100 l		7,50
314	Auffangbehälter bis 500 l		10,00
315	Auffangbehälter bis 5.000 l		17,50
316	Auffangbehälter über 5.000 l		25,00
317	Ölsperren je lfd. Meter		4,00
318	Ölumfüllpumpe		40,00
319	Elektrotauchpumpe bis 400 l/min		40,00
320	Elektrotauchpumpe über 400 l/min		50,00
321	Wasserstrahlpumpe		10,00
4. Ausleihgebühren für Ausrüstungsgegenstände		€ je Tag	
401	Strahlrohr		4,00
402	Druckschlauch D*		5,00
403	Druckschlauch C*		10,00
404	Druckschlauch B*		12,50
405	A-Saugschlauch*		10,00
406	sonstige wasserfördernden Armaturen je Stück		10,00
407	Feuerlöscher		10,00

408	Kübelspritze	10,00
409	Löschdecke	5,00

* Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche (402 – 406) erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen

5. Prüf- und Instandsetzungsgebühren		€ je Stück
501	Prüfen eines Sicherheitsgurtes	4,00
502	Prüfen einer Fangleine	4,00
503	Prüfen einer Haken-, Klapp- oder Steckleiter	27,00
504	Prüfen einer Schiebeleiter	50,00
505	Prüfen, Waschen und Trocknen eines Schlauches	10,50
506	Flicken eines Schlauches einschl. Vulkanisieren	20,00
507	Einbinden einer Kupplung D	6,00
508	Einbinden einer Kupplung C	7,00
509	Einbinden einer Kupplung B	8,50
510	Prüfen von Pumpen	30,00
511	Prüfen von Funkgeräten	30,00
512	Kalibrieren u. Prüfen von Gasmeßgeräten	30,00
513	Füllen einer Preßluftflasche 200 Bar, bis 10 l	5,00
514	Füllen einer Preßluftflasche 300 Bar, bis 10 l	7,00
515	Füllen einer Preßluftflasche über 10 l	9,00
516	Zwischenprüfung eines Atemschutzgerätes (ohne Ersatzteilkosten)	20,50
517	Hauptprüfung eines Atemschutzgerätes (ohne Ersatzteilkosten)	45,00
518	Prüfung eines Lungenautomaten (ohne Ersatzteilkosten)	8,00
519	Reinigung und Desinfektion eines Lungenautomaten	6,00
520	Prüfung einer Atemschutzmaske	7,50
521	Reinigung und Desinfektion einer Atemschutzmaske	6,00
522	Prüfung eines Schutzanzuges	25,00
523	Reinigung und Desinfektion eines Schutzanzuges	35,00
524	NOMEX-Anzug (Reinig., Imprägn., Trockng. – je Teil)	7,50
525	sonstige Einsatzbekleidung (Reinig., Imprägn., Trockng. – je Teil)	6,00

*) auf Ziffer 524 und 525 erhalten die Gemeinde Sinntal und die Stadt Steinau einen Nachlass in Höhe von 10 %

6. Ausleihgebühren für Atemschutzgeräte und Schutzanzüge		€ je Tag
601	Preßluftflasche (ohne Füllung) je angefangene Woche	7,00
602	Atemschutzgerät (ohne Prüfung, Reinigung und Desinfektion)	10,00
603	Atemschutzmaske (ohne Prüfung, Reinigung und Desinfektion)	2,00
604	Bereitstellung PA mit Atemschutzmaske (ohne Benutzung)	14,00
605	CSA als Übungsanzug (ohne Prüfung, Reinigung und Desinfektion)	15,00

7. sonstige Leistungen

Für Einsätze wie z. B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung usw. werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.

Für einen Fehlalarm, der durch technische Störungen einer Brandmeldeanlage hervorgerufen oder einen Alarm der böswillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, wird die Gebühr nach den ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Die Gebühr für nicht aufgeführte Ausrüstungsgegenstände wird nach Aufwand, Zeit und Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Ölbindemittel		Wiederbeschaffungskosten		Entsorgungskosten	
		je Kg	je Sack	je Kg	je Sack
Absodan	20,0 kg	0,75 €	15,00 €	6,00 €	115,00 €
Ekoperl 66	12,0 kg	2,50 €	28,00 €	9,00 €	105,00 €
Terraperl S	14,5 kg	1,50 €	18,00 €	7,00 €	95,00 €
FMO 3	1 Liter	12,00 €		keine Entsorgung erforderlich	